



30.1.2015

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition Nr. 1973/2013, eingereicht von Lothar Liebtrau, deutscher Staatsangehörigkeit, zu einem „Megabetrieb“ für die Schweinemast**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent erklärt, dass in Haßleben in Brandenburg (Deutschland) die (Wieder-)Inbetriebnahme einer Großanlage zur Intensivmast („Megabetrieb“) von circa 37 000 Schweinen genehmigt wurde. Der Petent bezeichnet dies als einen Skandal, da wissenschaftliche Gutachten belegen würden, dass ein wertvolles angrenzendes Moorgebiet durch die Güllebelastungen der Anlage zerstört würde. Ferner führt er an, dass EU-Vorschriften zur Schweinehaltung nicht eingehalten worden seien, ein Naturschutzgebiet großen Schaden nehmen würde, die Öffentlichkeit zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung nicht konsultiert worden sei und die bei der Schweinemast entstehenden Ammoniakemissionen die erlaubten Grenzwerte deutlich überschreiten würden. Folglich fordert er eine Untersuchung durch das Europäische Parlament.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 17. Juli 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Die geplante Schweinemastanlage in Haßleben, Brandenburg (DE), liegt in der Nähe (800 m entfernt) des Natura 2000-Gebiets „Kuhzer See/Jakobshagen“ (DE 2747-303), ein im Rahmen der Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> geschütztes Gebiet. Den im Rahmen der parlamentarischen Anfrage E-

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

3166/2005 und der vorliegenden Petition 1973/2013 bereitgestellten Informationen ist zu entnehmen, dass die Projektgröße in der Zwischenzeit von ursprünglich 85 000 Schweinen auf 37 000 Schweine reduziert wurde. Das Genehmigungsverfahren bei der zuständigen Behörde ist bereits abgeschlossen und die Bewilligung wurde im Juni 2013 erteilt, ist vom Investor jedoch derzeit nicht vollstreckbar, da gegen das Genehmigungsverfahren Widerspruch eingelegt wurde. Eine endgültige Entscheidung der zuständigen Behörden zu diesem Projekt wird nicht vor Mitte 2015 erwartet.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, eine geeignete Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Dies gilt auch für eine Schweinemastanlage, die sich durch eine durch Ammoniak verursachte Stickstoffbelastung der Luft nachteilig auf gefährdete Arten und Lebensräume auswirken könnte. Es obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten, Entscheidungen wie beispielsweise zum Bau einer Schweinemastanlage auf ihrem Hoheitsgebiet zu treffen, wenn sie sich dabei an EU-Recht halten. Besteht das Risiko, dass sich ein Projekt nachteilig auf ein Natura 2000-Gebiet auswirkt, beinhaltet diese Verpflichtung unter anderem, dass die Verträglichkeit des Projekts mit den für das betroffene Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen ist und gegebenenfalls alternative Lösungen wie beispielsweise ein Standortwechsel auszuloten oder geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen sind. Ausnahmen können gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie gewährt werden, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist, es ein überwiegendes öffentliches Interesse des Projekts gibt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Wie aus dem Bericht der Kommission<sup>1</sup> gemäß Artikel 11 der Nitratrichtlinie<sup>2</sup> hervorgeht, hat Deutschland Probleme mit Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Die Kommission hat 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren bezüglich der Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland eingeleitet.

Mit der Nitratrichtlinie soll die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung reduziert und einer weiteren Verunreinigung vorgebeugt werden. Die Umsetzung der in Anhang II und III der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen – insbesondere im Rahmen der Aktionsprogramme gemäß Artikel 5 der Richtlinie –, ist das wichtigste Instrument zur Vermeidung und Verringerung der Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. In diesem Zusammenhang müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass der Einsatz landwirtschaftlicher Abwässer den Zielen der Richtlinie nicht entgegensteht. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Richtlinie keine spezifischen Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Mastbetriebe enthält.

---

Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

<sup>1</sup> Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2008 - 2011 (COM(2013) 683 final).

<sup>2</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Die übrigen vom Petenten vorgebrachten Argumente wie Brandschutz oder mögliche Verstöße gegen nationales oder regionales Recht fallen in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden und waren bereits Gegenstand nationaler parlamentarischer Anfragen im Landtag<sup>1</sup> und wurden von den entsprechenden Stellen beantwortet.

### Schlussfolgerung

Da das Bewilligungsverfahren auf nationaler Ebene noch läuft, kann die Kommission keine Maßnahmen ergreifen. Der Petent sollte daher aufgefordert werden, sich direkt an die zuständigen nationalen Behörden zu wenden und dort detailliertere Informationen zum Genehmigungsverfahren einzuholen. Ist der Petent nach Einholung dieser Informationen und nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens immer noch der Auffassung, dass ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, kann er bei der Kommission eine förmliche Beschwerde einreichen.

---

<sup>1</sup> Kleine Anfrage 1130 vom 4.3.2011 und Kleine Anfrage 2933 vom 4.6.2013 im Landtag Brandenburg.

